

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2008

Dr. Reto Arpagaus

Fall Nr. 6

Geteilte Freude ist doppeltes Leid

Am 1.11.2002 gründeten Thomas Koller und René Lienhard zu gleichen Teilen die Kollektivgesellschaft Koller & Partner, welche Rätsel-Zeitschriften herausgibt. Beide Parteien leisteten gleiche Kapitaleinlagen, und die Geschäftsführung wurde durch beide Parteien gemeinsam besorgt. René produzierte zusammen mit seiner Ehefrau Birgit Lienhard die Rätsel, Thomas widmete sich dem Verkauf. Die Geschäfte liefen während Jahren sehr gut, und per 1. Juli 2006 brachten Thomas und René die Aktien und Passiven der Kollektivgesellschaft in die neu gegründete Koller & Partner Verlag AG („K&P AG“) mit Sitz in Zürich ein. René trat 10% seiner Aktien an Birgit ab, sodass Thomas 50%, René 40% und Birgit 10% der Aktien hielten. Die drei Aktionäre bildeten den Verwaltungsrat, und Thomas wurde als VR-Präsident gewählt. Ein Aktionärsbindungsvertrag wurde nicht abgeschlossen, und es wurde kein Organisationsreglement erlassen. Jede Aktie hat in der Generalversammlung eine Stimme. Thomas und René verfügten über Einzelzeichnungsrecht für die K&P AG und bei der Bank. Alle drei Aktionäre sind zudem als Arbeitnehmer bei der K&P AG angestellt.

Die Statuten der K&P AG enthalten unter anderem folgende Bestimmungen:

Art. 11 (Beschlussfassung GV):

„Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Kommt ein Beschluss wegen Stimmengleichheit nicht zustande, hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Im Fall von Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Vorsitzende.“

Art. 16 (Beschlussfassung VR):

„Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlich oder telefonisch geführten Diskussion beteiligen. [...] Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall von Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.“

Schon bald nach der Gründung der K&P AG fühlte sich Thomas von René und Birgit im VR dominiert. Er erklärte René und Birgit daher, er wolle ebenfalls 10% seiner Aktien an seine Frau Ines abtreten, welche zudem ebenfalls in den Verwaltungsrat

gewählt werden soll. Thomas liess durch die Revisionsstelle ein GV-Protokoll und die Handelsregisteranmeldung für die Wahl von Ines vorbereiten. Thomas sandte am Abend des 14. August 2006 beide Dokumente per E-mail an René und Birgit, welche sie noch am selben Abend unterzeichnet an Thomas retournierten.

Gemäss dem Protokoll vom 14. August 2006 wurde an diesem Datum zwischen 18.00 Uhr und 18.30 Uhr am Sitz der Gesellschaft in Zürich eine Generalversammlung durchgeführt, an welcher zwei Beschlüsse gefasst wurden: Erstens genehmigte die Generalversammlung den Verkauf von 10 Namenaktien von Thomas seine Frau Ines. Zweitens wurde Ines in den Verwaltungsrat gewählt. Thomas meldete die Wahl anschliessend zum Eintrag in das Handelsregister an, was auch geschah.

Die K&P AG arbeitete weiterhin höchst profitabel, doch das Verhältnis zwischen Thomas und René/Birgit verschlechterte sich zunehmend. Bald war keine Einigung im Verwaltungsrat über Sachthemen mehr möglich, und Thomas erklärte, René und Birgit seien als Verwaltungsräte nicht mehr tragbar. Thomas forderte René und Birgit schliesslich auf, einen von ihm vorbereiteten Zirkulationsbeschluss des Verwaltungsrates zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Traktandum „Abwahl von René und Birgit als Verwaltungsräte“ zu unterzeichnen, was diese verweigerten. Im Gegenzug forderten René und Birgit von Thomas die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung mit dem Traktandum „Neuwahl des Verwaltungsratspräsidenten“, was Thomas ablehnt. Beide Parteien stellen einander gegenseitig rechtliche Schritte in Aussicht, das Geschäft der K&P AG floriert wie noch nie.

Fragestellung:

1. Wie ist die Rechtslage mit Bezug auf die von den Parteien gegenseitig verlangten Massnahmen? Welche Rechtsbehelfe stehen den beiden Parteien Thomas und René/Birgit offen und wie sind die Erfolgsaussichten dieser Rechtsbehelfe zu beurteilen?
2. Nehmen Sie je aus Sicht der jeweils anderen Partei zu den Rechtsbehelfen des Gegners Stellung.